

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872.

(Ausgegeben und versendet am 12. August.)

Nr. 4.

I.

Reichs- und Landes-Gesetze und Verordnungen.

Rundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Februar 1872, Z. 2436,
Mag. Z. 28.655,

betreffend die Regelung des Verfahrens bei Einschreiten um die Beurlaubung eines dienenden Soldaten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung vom 18. Jänner d. J. Z. 643/149 II. wurden behufs Regelung des Verfahrens beim Einschreiten um die Beurlaubung eines dienenden Soldaten, nunmehr nach der dahin gelangten Mittheilung des k. und k. Reichs-kriegs-Ministeriums vom selben sämtliche k. k. General- und Militär-Kommanden angewiesen, hiebei in der, in dem Ministerial-Erlasse vom 12. Juli v. J. Z. 8319/2410 II. L. B. angegebenen Weise vorzugehen, wobei bezüglich der Beurlaubungen auf kurze Zeit die zur Entscheidung über derlei Ansuchen berufenen Militär-Behörden, Truppen- oder Heeres-Anstalten ermächtigt wurden, Urlaube aus Familienrücksichten bis zur Dauer von 2 Monaten zu ertheilen und zugleich die Weisung erhielten, im Falle die derart auf kurze Zeit Beurlaubten vor Ablauf eines solchenurlaubes den Anspruch auf die Beurlaubung nach der Reihe des Dienstalters erlangen, selbe unmittelbar dauernd zu beurlauben.

Schreiben des königlich ungarischen Ministers des Innern vom 18. Februar 1872, Z. 34.298, Mag. Z. 29.706,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Neutra.

Man beehrt sich dienstfreundlich mitzutheilen, daß die tägliche Verpflegsgebühr im allgemeinen Krankenhause zu Neutra vom 1. Jänner l. J. angefangen bis auf Weiteres mit 41 Kreuzer festgesetzt wurde.

Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 20. Februar 1872,
Z. 5278, Mag. Z. 29.361,

womit die Verpflegsgebühr in dem Nothspitale für Blatternkranke festgesetzt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 16. Februar 1872 Z. 19021 finde ich die vom Wiener Gemeinderathe für die Verpflegung und Behandlung von Kranken in dem von der Kommune Wien in dem städtischen Hause Nr. 370 und 373 errichteten und als allgemeine öffentliche Heilanstalt erklärten Nothspitale für Blatternkranke in Anspruch genommenen Verpflegstaxen mit nachstehenden Beträgen zu genehmigen und zwar:

I. Klasse. Für die Verpflegung und Behandlung eines Kranken in einem eigenen Krankenzimmer per Kopf und Tag die Verpflegstaxe von 4 fl. ö. W.

II. Klasse. Für die Verpflegung und Behandlung eines Kranken in Krankenzimmern mit 2 oder 3 Betten per Kopf und Tag die Verpflegstaxe von 2 fl. ö. W.

III. Klasse. Für die Verpflegung und Behandlung von Kranken auf den gemeinschaftlichen Krankenzimmern per Kopf und Tag eine Gebühr

a) für Auswärtige von 86 kr.

b) „ zahlungsfähige Wiener von 66 „

c) „ zahlungsunfähige Wiener von 55 „

Gleichzeitig setze ich den Magistrat in Kenntniß, daß ich unter Einem mittels der in Abschrift beiliegenden Kundmachung die Erklärung des Blattern-Nothspitals als ein öffentliches Krankenhaus sowie die für die Verpflegung in demselben festgesetzten Taxen im Wege des Amtsblattes der Wiener Zeitung verlautbare und hievon sämtliche Landesauschüsse, Statthaltereien und Landesregierungen, das k. ung. Ministerium des Innern und das k. k. Ministerium des Innern in Kenntniß setze.

**Erlaß des k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 20. Februar 1872,
Z. 32.630, Mag. Z. 31.435,**

in Betreff des Ausmaßes der in Wien verkehrenden Streifwägen.

Die von dem Wiener Magistrate mit der Kundmachung vom 25. Mai 1870, Z. 52514, Punkt 6 erlassene Bestimmung, wornach die Deichsel bei den in Wien zur Verwendung kommenden Streifwägen höchstens eine Länge von 12 Schuhen erhalten darf, beziehungsweise die von dem Wiener Magistrate unter dem 15. Mai 1871, Nr. 15026, erlassene Nachtragsbestimmung, wornach die Deichsellänge vom Achsenstocke an zu rechnen und hiernach die Zimentirung der Wägen bis längstens 1. Juni 1871 bei sonstiger Bestrafung nach der kaiserl. Verordnung vom 24. April 1854 durchzuführen ist, wird, nachdem sich die besagte, aus Passagerücksichten erlassene Maßregel als praktisch ausführbar dargestellt hat, mit dem Beifolge bestätigt, daß die Widerhaltketten am Kopfe der Deichselstange anzubringen sind.

Hiernach wird das von der Genossenschaft der Kommerzial-Güterbeförderer hieramts am 23. Oktober 1871 überreichte Ansuchen um Sistirung aller bei dem Wiener Magistrate wegen Nichtbeachtung der erwähnten Vorschrift im Zuge befindlichen oder schon gefällten Strafamtshandlungen und um Umgangnahme von der Zimentirung der Streifwägen, insoweit bis entweder eine abändernde Bestimmung rücksichtlich der Deichsellänge getroffen, oder eine neue Vorschrift über den Betrieb des Lohnfuhrwerks erlassen sein wird, zurückgewiesen.

Gesetz vom 1. April 1872,

womit der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich in Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die im §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Einholung des Gutachtens des Landtages nicht thunlich ist, kann das Gutachten des Landesauschusses das Gutachten des Landtages ersetzen.

§. 2. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Justizminister beauftragt.

Ofen, am 1. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 9. April 1872, Nr. 42.)

**Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom
5. April 1872,**

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außerhalb dieser Länder erworbenen Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder können sich der Lehrbefähigungsprüfung für Mittelschulen in der Regel nur bei einer in diesen Ländern bestehenden Prüfungscommission wirksam unterziehen.

Lehrbefähigungszeugnisse für Mittelschulen, welche dieselben von einer auswärtigen Prüfungscommission erworben haben, benöthigen zu ihrer Giltigkeit die nachträgliche Anerkennung des Unterrichtsministers.

Stremayer m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 16. April 1872, Nr. 47.)

**Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. April 1872,
über die Gebühren bei der Militär-Assistenz für Zwecke der Zivilverwaltung.**

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und den übrigen beteiligten Centralstellen wird verordnet, daß in der bisherigen Gebührenbehandlung (Verordnung vom 17. Juni 1856, R. G. Bl. Nr. 106) der für Zwecke der Zivilverwaltung beigegebenen Militär-Assistenz-Kommanden, sowie in der Art der diesfalls an den Militär-Stat zu leistenden Vergütung, vom ersten Tage des auf die Kundmachung dieser Verordnung folgenden Monats an, folgende Aenderungen einzutreten haben:

Für die zu Assistenz-Kommanden bestimmten Stabsoffiziere wird eine Zulage von 1 fl. 40 kr., dann für die daselbst eingetheilten Kadeten-Offiziers-Stellvertreter eine Zulage von 25 kr. täglich bemessen.

Die übrigen Offiziere und die minderen, in keiner Diätenklasse eingetheilten Heeresorgane, sowie die sonstige Mannschaft, haben die Zulagen in dem bisherigen Ausmaße fortzubeziehen.

Für die dem Militär-Aerar durch die Beistellung der Militär-Assistenz entstehenden Kosten haben die betreffenden Zweige der Zivilverwaltung dem Militär-Stat im Wege besonderer Abrechnung den Ersatz zu leisten, und zwar sind:

- a) die Zulagen für die Offiziere und minderen, in keine Diätenklasse eingereihten Heeresorgane, dann für die Mannschaft in dem vollen Betrage, und außerdem
- b) für alle übrigen Leistungen ohne Ausnahme die neu ausgemittelten Pauschalbeträge, nämlich für jeden Unteroffizier und Soldaten, wenn er aus dem Lokostande beigegeben wurde, mit 15 kr., und wenn er aus dem Urlauberstande einberufen worden ist, mit 44 kr. täglich für die ganze Dauer des bezüglichen Assistenz-Kommando aus dem Fonde des betreffenden Zivilverwaltungsbezirkes zu vergüten, daher auch für allenfällige besondere Leistungen ein weiterer Ersatz nicht mehr anzusprechen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zur Eintreibung rückständiger direkter Steuern verwendeten Unteroffiziere und Soldaten, sowie auf die von der k. k. Postanstalt in Anspruch genommenen Militär-Eskorten keine Anwendung.

Lasser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 16. April 1872, Nr. 49.)

Gesetz vom 19. April 1872,

betreffend die Vergütung der Reise- und Behrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichstages finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, deren Wohnsitz mehr als eine halbe Meile von dem Amtssitze des betreffenden Landes- oder Bezirksschulrathes entfernt ist,

erhalten aus Staatsmitteln die ihnen durch den Besuch der Sitzungen erwachsenden Reise- und Zehrungsauslagen.

§. 2. Das Ausmaß dieser Vergütung bestimmt nach Einvernehmen der betreffenden Landes- und Schulbehörde der Unterrichtsminister mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse; es dürfen aber die Reisekosten den Betrag von 1 fl. per Meile und die Zehrungskosten den Betrag von 1 fl. 50 kr. für jeden halben Tag nicht übersteigen.

§. 3. Auf die Zehrungs- und Reisekosten, welche den Bezirksschulinspektoren und jenen Mitgliedern, die zu den verstärkten Bezirksschulräthen beizuziehen sind, durch den Besuch der Sitzungen erwachsen, hat dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1872 in Wirksamkeit.

§. 5. Der Unterrichtsminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Schönbrunn, am 19. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 18. Mai 1872, Nr. 63.)

Gesetz vom 6. April 1872,

durch welches der §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landes-Schulinspektoren, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:
An Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, haben in Zukunft nachstehende Bestimmungen zu treten:

Die Zahl der Landes-Schulinspektoren wird mit wenigstens sechsunddreißig (36) festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Funktionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister.

Die Landes-Schulinspektoren bilden einen Kontraktstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung die eine Hälfte einen Gehalt von 2700 fl. und die andere Hälfte einen Gehalt von 2100 fl. genießen. Ist eine ungerade Anzahl von Stellen systemisirt, so ist die Mehrzahl in die niedere Gehaltsstufe einzureihen.

Die Landes-Schulinspektoren stehen in der VI. Diätenklasse.

Die Landes-Schulinspektoren in Wien und Triest beziehen ein Quartiergeld à 450 fl., alle anderen eine Lokalzulage à 300 fl.

Die Kosten der Dienststreifen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken.

Für die Witwen der Landes-Schulinspektoren wird eine Pension mit 500 fl. festgesetzt. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Juli 1872 in Wirksamkeit.

Ofen, am 6. April 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 21. Mai 1872, Nr. 67.)

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 8. Mai 1872, betreffend die Bezirks- und Landeskonzferenzen der Volksschullehrer.

Zur Ausführung der §§. 45 und 46 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) verordne ich, wie folgt:

I. Von den Bezirkskonferenzen.

§. 1. In jedem Schulbezirke findet regelmäßig einmal im Jahre eine Lehrerkonferenz statt.

Wenn der Schulbezirk unter mehrere Inspektoren getheilt ist, werden für jeden Theil des Bezirkes besondere Konferenzen abgehalten.

Wo wegen zu großer Ausdehnung oder Unwegsamkeit des Bezirkes, oder aus anderen Gründen eine gemeinschaftliche Konferenz nicht möglich ist, finden Versammlungen für die einzelnen Theile des Bezirkes statt.

§. 2. Die Bezirkslehrerkonferenzen haben im Allgemeinen die Aufgabe: Die nöthige Uebereinstimmung der inneren Organifazion des Schulwesens im Bezirke anzustreben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens zu berathen, darauf bezügliche Anträge an die Bezirksschulbehörde zu stellen, und über die ihnen von dieser in Schulangelegenheiten vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben.

Insbefondere haben sie:

1. der ihnen durch die Schul- und Unterrichtsordnung bezüglich der Lehrpläne, Klassenziele u. s. f. zugewiesenen Aufgabe zu entsprechen;

2. die Einrichtung der in Gebrauch stehenden Lehr- und Lesebücher, sowie der sonstigen Lehrbehelfe und Förderungsmittel des Unterrichtes zu prüfen, und Vorschläge zur Vervollkommnung derselben, beziehungsweise zur Einführung neuer Lern- und Lehrmittel zu erstatten;

3. die von der Theorie und Praxis als zweckmäßig anerkannten Lehrmethoden eingehend zu erörtern, und über die Annahme derselben, sowie über die Grundsätze der Schulzucht sich auszusprechen;

4. den Kindergärten, weiblichen Arbeitsschulen, Schulbibliotheken, Schulgärten, landwirthschaftlichen Versuchsfeldern, Turnanstalten, sowie allen jenen Vorkehrungen, welche auf die Gesundheitspflege der Schuljugend abzielen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden;

5. die Hindernisse, welche der Entwicklung des öffentlichen Unterrichtes im Bezirke entgegenstehen, zu erwägen und Vorschläge zu deren Behebung zu erstatten;

6. die Mittel zu besprechen, welche anzuwenden sind, um die möglichste Uebereinstimmung zwischen der häuslichen und der Schulerziehung zu erzielen;

7. über die Mittel zur Erweiterung der Schulen und des Schulwesens im Bezirke, insbefondere zur Einführung von Fortbildungskursen und niederen Fachschulen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Bezirkes zu berathen;

8. die Mittel zur Fortbildung der Lehrer in ihrem Berufe, namentlich die Einrichtung der Bezirks-Lehrerbibliothek zu erörtern.

Zum Zwecke der Fortbildung der Lehrer dienen in den Bezirkskonferenzen ganz besonders Vorträge wissenschaftlichen oder pädagogischen Inhaltes, die Vorführung des praktischen Lehrverfahrens in bestimmten Unterrichtsgegenständen, und Ausstellungen von Lehrmitteln.

§. 3. Die regelmäßige Bezirkskonferenz (§. 1) wird von der Bezirksschulbehörde einberufen, welche Ort, Zeit und Dauer der Versammlung bestimmt. Die Dauer der Konferenz darf drei Tage nicht überschreiten. Die Bezirksschulbehörde ist berechtigt, im Falle anerkannter Nothwendigkeit auch außerordentliche Konferenzen zu veranstalten; doch hat dieselbe dort, wo die Kosten der Konferenzen nicht aus der Schulbezirkskasse bestritten werden, vorher die Genehmigung der Landesschulbehörde dazu einzuholen.

§. 4. Mitglieder der Bezirkskonferenz und bei derselben zu erscheinen verpflichtet, sind sämtliche Direktoren, Oberlehrer, Lehrer, weibliche Lehrerinnen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, die definitiv angestellten Religionslehrer derselben, dann die Direktoren, Hauptlehrer und Übungsschullehrer der k. k. Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalt des Bezirkes.

Allen diesen Mitgliedern steht in den, der Konferenz zugewiesenen Angelegenheiten beschließende Stimme, sowie aktives und passives Wahlrecht zu.

Die mit dem Zeugnisse der Reife versehenen Unterlehrer und Unterlehrerinnen sind zum Erscheinen verpflichtet, haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Den nicht definitiv angestellten Religionslehrern, den Hilfs- und Nebenlehrern und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten, den Lehrerinnen der Arbeitsschulen, dann den Lehrern und Lehrerinnen an Privat-Volksschulen steht es frei, sich an der Konferenz mit beratender Stimme zu betheiligen.

Alle Mitglieder der Bezirksschulbehörde sind berechtigt, den Verhandlungen der Konferenz beizuwohnen.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit beratender Stimme in die Konferenz zu laden.

§. 5. Vorsitzender und Leiter der Bezirkskonferenz ist der betreffende Bezirksschulinspektor. Dieser bestimmt für jede Konferenz seinen Stellvertreter. Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht im Vorjahre dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 6. Die Tagesordnung jeder Konferenz wird den Mitgliedern derselben mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Konferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§. 7. Die Konferenz wählt zur Vorbereitung bestimmter Verhandlungsgegenstände für die nächste Versammlung einen ständigen Ausschuss aus ihren Mitgliedern. Der Bezirksschulinspektor ist Vorsitzender desselben. Zur Vorberathung oder Durchführung einzelner Gegenstände können überdies besondere Komitees gewählt werden.

§. 8. Die Bezirkskonferenz wählt nach Maßgabe der bestehenden Normen aus ihren Mitgliedern die Vertreter des Lehrerstandes in der Bezirksschulbehörde, die mit der Verwaltung der Bezirkslehrerbibliothek betraute Kommission und die Abgeordneten in die Landeskonferenz.

§. 9. Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefassten Beschlüsse anzugeben hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Bezirksschulbehörde, und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an die Landesschulbehörde zu leiten.

In den Jahresschulberichten der Landesschulbehörden ist stets auch die Wirksamkeit der Bezirkslehrerkonferenzen genau darzulegen.

§. 10. Die bei den Bezirkslehrerkonferenzen einzuhaltende Geschäftsordnung wird durch die Landesschulbehörde bestimmt.

II. Von der Landeskonferenz.

§. 11. In jedem Lande findet regelmäßig nach je drei Jahren die Lehrerlandeskonzferenz statt. Im Falle anerkannter Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ist die Landesschulbehörde berechtigt, die Konferenz in zwei gesonderten Versammlungen abhalten zu lassen.

§. 12. Die Aufgabe der Landeskonferenz ist, über die von der Landesschulbehörde ihr vorgelegten Fragen Gutachten abzugeben, über die Mittel zur Förderung des Volksschulwesens, dann über Angelegenheiten, welche Rechte, Pflichten und Verhältnisse der Lehrerschaft betreffen, zu berathen; sie ist ferner berechtigt, auch selbstständige Anträge zu stellen.

In Rücksicht auf die Mittel zur Förderung des Schulwesens hat die Landeskonferenz denselben Wirkungskreis für das ganze Land, welcher den Bezirkskonferenzen bezüglich der einzelnen Bezirke desselben zukommt.

Mit jeder Landeskonferenz ist nach Thunlichkeit eine Ausstellung von Lehrmitteln zu verbinden.

§. 13. Die Landesconferenz wird von der Landeschulbehörde einberufen. Sie findet im Laufe der Herbstferien, in der Regel am Sitze der Landeschulbehörde, statt und darf nicht länger als fünf Tage dauern. Der Landeschulrath ist berechtigt, auch außerordentliche Konferenzen zu berufen.

§. 14. Die Mitglieder der Landeskonferenz werden von den Bezirkskonferenzen gewählt. Die Anzahl der in den einzelnen Schulbezirken zu wählenden Mitglieder wird mit Rücksicht auf den Umfang der Bezirke und die Zahl der Lehrer in denselben von der Landeschulbehörde bestimmt, wobei kein Bezirk durch mehr als drei Mitglieder vertreten sein soll.

Die Wahl gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gewählte ist zur Annahme der Wahl und zum Besuche der Konferenz verpflichtet.

Den Bezirksschulinspectoren des Landes als solchen steht es frei, an den Landeskonferenzen mit Sitz und Stimme theilzunehmen. Gleiches gilt von den Directoren der Lehrerbildungsanstalten und der Bürgerschulen, falls sie nicht von den Bezirkskonferenzen gewählt worden sind.

Die Mitglieder des Landesauschusses und der Landeschulbehörde sind Ehrengäste der Landesconferenz.

Dem Vorsitzenden steht es zu, auch Experte mit berathender Stimme in die Konferenz zu laden.

§. 15. Die Landeskonferenzen sind in der Regel öffentlich. Nur aus besonderen Gründen kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 16. Vorsitzender und Leiter der Landeskonferenz ist der Landeschulinspektor für Volksschulen, und dort, wo mehrere Landeschulinspectoren für Volksschulen bestehen, der von der Landeschulbehörde hiezu designirte. Der Vorsitzende bestimmt für jede Konferenz seinen Stellvertreter. Die Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern zwei Schriftführer auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, wenn sie nicht in der abgelaufenen Periode dieses Ehrenamt bekleidet haben.

§. 17. Die Tagesordnung jeder Versammlung wird mindestens drei Monate vor dem Zusammentritte bekannt gegeben. Die Konferenz ist berechtigt, eine Erweiterung der Tagesordnung zu beschließen.

§. 18. Zum Zwecke der Berichterstattung über die verschiedenen Gegenstände der Tagesordnung kann die Konferenz sich in Sektionen (Comités) theilen.

§. 19. Die Landeskonferenz wählt aus ihren Mitgliedern einen Ausschuß, dem sämtliche Angelegenheiten, welche zur Verhandlung kommen sollen, zur Vorberathung zu überweisen sind. Der Landeschulinspektor ist Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Ausschuß hat auch die Geschäftsordnung für die Landeskonferenz zu entwerfen. In der Regel darf kein Gegenstand zur Verhandlung kommen, wenn er nicht vorher von dem Ausschusse begutachtet worden ist. Nur in dem Falle, wenn die Landeskonferenz die Dringlichkeit eines Gegenstandes mit einer Majorität von zwei Drittheilen beschließt, kann die Verhandlung darüber sogleich vorgenommen werden.

§. 20. Ueber jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Dasselbe ist mit einem Berichte des Vorsitzenden an die Landeschulbehörde und von dieser mit der Anzeige der darüber getroffenen Verfügungen und mit etwaigen eigenen Anträgen an den Unterrichtsminister zu leiten.

Schlußbestimmungen.

§. 21. Das Ausmaß der Reisekosten-Entschädigungen, beziehungsweise Tagelder für die zur Theilnahme an den Bezirks- und Landeskonferenzen verpflichteten Lehrer, welche nicht

im Orte der Konferenz ihren Wohnsitz haben, wird nach Anhörung der Bezirksschulbehörden durch die Landesschulbehörde bestimmt.

§. 22. Diese Verordnung hat in jenen Königreichen und Ländern, in denen die Frage des Kostenaufwandes für die Lehrerkonferenzen bereits durch Landesgesetze geregelt ist, sofort, in den übrigen Ländern aber erst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Sicherstellung dieses Kostenaufwandes in Wirksamkeit zu treten.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 22. Mai 1872, Nr. 68.)

Gesetz vom 20. Juni 1872,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den konfessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige, die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

§. 3. Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphen für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49) vorzugehen.

§. 4. Die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen ist für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.

§. 5. Die für den Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenden Kosten, insofern weder dieselben aus den Religions- oder Cultusfonds bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonds oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, gehören zu dem Aufwande der betreffenden Schulen.

§. 6. Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende konfessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48).

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 20. Juni 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Stremayr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 25. Juni 1872, Nr. 86.)

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 22. Februar 1872, Z. 5999.

Die beiden Wienflusßaufseherposten sind aufzulassen und die dießfälligen Aufsichtsdienste unter anderweitiger Verwendung der beiden Aufseher an die Bezirksaufseher und die k. k. Sicherheitswache zu übertragen.

Vom 22. März 1872, Z. 834.

Ueber den in der Plenarsitzung gestellten Antrag: „Der Gemeinderath beschliesse bei Verkäufen von der Kommune gehörigen Baugründen jenen Käufern den Vorzug einzuräumen, welche sich vertragsmäßig verpflichten, bei den auf denselben aufzuführenden Bauten, sich nur auf Herstellung und Vermietung von Wohnungen im kleineren Umfange zu beschränken“, wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, diese Begünstigung nur insoferne zur Geltung zu bringen, als bei den Verkaufsverhandlungen der Käufer befragt werden solle, ob er ein Zinshaus mit kleinen Wohnungen zu bauen beabsichtigt, in welchem Falle sodann, bei zwei oder mehreren nicht besonders differirenden Kaufanboten, jenem Offerenten der Vorzug zu geben wäre, der sich verpflichtet ein Zinshaus mit kleinen Wohnungen zu bauen.

Vom 26. März 1872, Z. 1716.

Wenn der Termin zur Auszahlung fixer Bezüge als: Besoldungen, Pensionen, Gnadengaben u. auf einen Sonn- oder Festtag fällt, hat diese Auszahlung an dem dem Zahltag vorhergehenden Wochentage stattzufinden.

Vom 2. April 1872, Z. 1332.

Der Taglohn der Arbeiter bei der Ringstraßenbespitzung wird auf 1 fl. erhöht, die bisherige Zulage von 3 fl. per Kopf und Monat jedoch eingestellt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret des Magistrats-Direktors vom 26. Juni 1872, M. D. Z. 196, womit die Registratur-Direktion zur selbstständigen Ausfertigung von ämtlichen Bestätigungen über den abgelegten Bürgereid ermächtigt wird.

In Erledigung des Berichtes vom 6. Mai d. J. Z. 46 wird die Registratur-Direktion ermächtigt, in allen jenen Fällen, in welchen zur Erlangung einer Unterstützung oder einer bleibenden Versorgung der Nachweis über die bürgerliche Eigenschaft des zu Unterstützten

nothwendig erscheint, an die hierzu berufenen Organe oder Parteien ämtliche Bestätigungen über den abgelegten Bürgereid nach dem vorgelegten Blanquette selbstständig auszufertigen.

Rundmachung des Magistrates vom 29. Jänner 1872, Z. 10.755.

Belehrung über die Nothwendigkeit der Desinfektion.

Durch die Fäulniß der in Zimmerretiraden (sogenannten Leibflühen) aufbewahrten oder durch die Aborte in die Kanäle und Senkgruben gelangten menschlichen Auswurfstoffe (Koth oder Urin) entwickeln sich luftförmige Stoffe, Gase, welche nicht nur durch ihren Gestank belästigen, sondern auch, der eingeathmeten Luft beigemengt, der Gesundheit Schaden bringen. Dieselben gelangen aus ersteren direkte, aus letzteren durch die Abortschläuche und Aborte in die Wohnungen. Es ist somit von größtem Interesse, die Erzeugung dieser Gase zu hindern oder die erzeugten unschädlich zu machen, und deren Vermengung mit der zum Athmen bestimmten Luft zu hindern.

Dies geschieht durch die Desinfektion, deren Zweck es ist, durch Anwendung dazu geeigneter chemischer Agenzien, entweder die Fäulniß zu hindern, oder aber die gasförmigen Fäulnißprodukte an Ort und Stelle der Erzeugung so festzuhalten, daß selbe nicht in die Luft gelangen, somit weder den Geruchssinn affiziren, noch der Gesundheit Nachtheil bringen können.

Die Desinfektion ist somit eine Maßregel, deren Vollführung ein nicht genug zu schätzendes Mittel für die Erhaltung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten ist, und im Interesse der Gesundheit fleißig in jedem Haushalte geübt und unterstützt, bei ansteckenden Krankheiten aber auch auf alle Entleerungen der Kranken, dann auf die mit ihnen in Verührung kommenden Gefäße, endlich auch auf die Leib- und Bettwäsche ausgedehnt werden soll.

Die billigsten und am leichtesten zu beschaffenden Mittel sind die Karbolsäure und der Chlorkalk, als fäulnißwidrige, Ansteckungstoffe zerstörende der Eisen- und Zinkvitriol, als Fäulnißgase bindende, Zinkvitriol und unterschwefligsaure Salze, dann sehr verdünnte Karbolsäure lassen sich am besten zur Desinfektion der Leib- und Bettwäsche von Kranken, der Leibschüsseln, Spuckschalen zc. verwenden.

Hiernach läßt sich wohl mit Grund erwarten, daß die Hauseigenthümer Wien's der Durchführung der von dem Gemeinderathe im Hinblick auf die obwaltenden Gesundheitsverhältnisse bereits im Herbst des vorigen Jahres auf Kosten der Kommune eingeleiteten Desinfizierung der Aborte und Senkgruben die thunlichste Förderung und Unterstützung angedeihen lassen werden.

Kurrende des Magistrates vom 1. Februar 1872, Z. 16.440,

in Betreff des Ausbleibens Wehrpflichtiger von der Hauptstellung auf Grund beigebrachter Krankheitszeugnisse.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat jeder in einer der aufgerufenen Altersklassen befindliche Wehrpflichtige an dem ihm anberaumten Tage bei der Hauptstellung um so gewisser zu erscheinen, widrigens derjenige, welcher ohne hinreichende Entschuldigung von derselben ausbleibt, als Stellungsflüchtling behandelt wird.

Da nun wiederholt Fälle vorgekommen sind, daß sich solche Wehrpflichtige auf Grund mangelhaft ausgefertigter Krankheitszeugnisse dieser ihrer Verpflichtung entzogen haben, oder ungeachtet oder noch während der Dauer der Hauptstellung erfolgten Genesung vom Assenplatz ungerechtfertigt weggeblieben sind, so wird bekannt gemacht, daß das Ausbleiben Wehrpflichtiger von der Hauptstellung auf Grund beigebrachter Krankheitszeugnisse nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn dieselben

1. von einem zur Behandlung der fraglichen Krankheit berechtigten Arzte oder Wundarzte ausgestellt werden;

2. nebst der genau bezeichneten, die physische Möglichkeit des Erscheinens am Affentplatze ausschließenden Krankheit auch die muthmaßliche Dauer derselben enthalten, und

3. spätestens an dem zur Stellung des Wehrpflichtigen anberaumten Tage beigebracht werden.

Der Magistrat gibt sich der Erwartung hin, daß Krankheitszeugnisse zu dem angegebenen Zwecke nur nach genauer und gewissenhafter Prüfung des Krankheitsfalles ausgestellt werden.

Note des Magistrates vom 21. Februar 1872, Mag. 3. 21.504,

an die Direktion der Zwangsarbeitsanstalt in Neudorf.

Um die hierortige Evidenz der nach Wien zuständigen Zwänglinge richtig stellen zu können, sieht sich der Magistrat zu dem Ersuchen veranlaßt, vierteljährig konsignationsweise jene Individuen anher namhaft machen zu wollen, welche in diesem Zeitraume aus der Anstalt entlassen worden sind.

Chronik der Verwaltung.

(Verlobung der Frau Erzherzogin Gisela.) Aus Anlaß des freudigen Ereignisses der Verlobung Ihrer k. u. k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela gab der Gemeinderath am 9. April d. J. den Gefühlen seiner wärmsten Theilnahme Ausdruck und beauftragte den Bürgermeister, Sr. k. u. k. apost. Majestät, unserem allergnädigsten Kaiser, den ehrfurchtsvollen Glückwunsch in entsprechender Weise zur Kenntniß zu bringen.

Eine Deputazion der Gemeinde überbrachte am 13. April d. J. an das kaiserliche Hoflager die Glückwünsche der Stadt Wien.

Nachdem Bürgermeister Dr. Felder durch ein Unwohlsein verhindert war, nach Ofen zu reisen, übernahm die Führung der Deputazion Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Newald.

Die Deputazion wurde am 14. April Nachmittags von Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin in besonderer Audienz im Königsschlosse zu Ofen empfangen.

Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Newald hielt folgende Ansprache:

„Mit freudig bewegtem Herzen hat Wien die Kunde von der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela vernommen, ein neues bereitetes Zeugniß des innigen Antheiles, welchen die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt an allen das allerhöchste Kaiserhaus berührenden Ereignissen nimmt. Gestatten Ew. Majestät den treugehorsamsten Vertretern der Stadt Wien, daß sie der ihnen vom Gemeinderathe zu Theil gewordenen Mission entsprechend, den Gefühlen der wärmsten Freude Ausdruck geben und geruhen Eure Majestäten die herzlichsten Glückwünsche sowohl für Allerhöchst Ihre Person, als auch für die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela huldvollst entgegen zu nehmen.“

Seine k. k. apostolische Majestät erwiderten dieselbe allergnädigst mit folgenden Worten:

„Ich war zum Voraus überzeugt, daß die Bevölkerung Wiens das freudige Ereigniß in Meiner Familie mit dem wärmsten Antheile begleiten werde. Wie könnte dies auch anders sein bei den innigen Beziehungen, welche Mein Haus und Meine Familie seit Jahrhunderten mit dieser Stadt verbinden! Wir haben zu oft Freud' und Leid mit einander getheilt, um nicht gegenseitig zu fühlen, daß jeder Ausdruck der Theilnahme aus treuem, aufrichtigem Herzen komme.“

Es freut Mich in dieser Ueberzeugung durch die herzlichen Worte, welche Sie soeben ausgesprochen, neuerlich bestärkt zu werden, und Wir danken Ihnen hiefür auch im Namen Unserer geliebten Tochter, die im Glücke der Zukunft, welches ihr der Himmel gewähren und erhalten möge, gewiß auch die Erfüllung Ihrer Wünsche gerne und dankbar erkennen wird. Bringen Sie den Wienern einstweilen und auf baldiges Wiedersehen Unsere herzlichen Grüße und zugleich die Versicherung Unserer unwandelbaren Zuneigung.“

(Wahlen.) In Bezug auf die Verlautbarung über die Abhaltung von offiziellen Versammlungen für die Gemeinderaths-Wahlen und auch über deren Resultate hat der Gemeinderath zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges folgende Beschlüsse gefaßt:

Die Verständigung an die Wähler hat:

1. durch ein möglichst bündig gehaltenes einmaliges „Eingefendet“ in drei Zeitungen,
2. durch das Anschlagen einer genügenden Anzahl von Plakaten in allen Theilen des Bezirkes (wobei für deren Erhaltung, respektive Erneuerung, Sorge zu tragen),
3. durch Zusendung der nöthigen Informationen in Briefform an jeden Wähler des zur Aktion berufenen Wahlkörpers zu erfolgen.

Diese Zustellung hat durch die Bezirks-Amtsdiener zu geschehen.

Mit der Durchführung dieser Maßregel ist vor Zusammentritt des Wahlkomité's der Bezirksvorstand, dann aber dieses Komité selbst betraut; letzteres hat sich aber bezüglich der Baarauslagen mit dem Vorstande im Einvernehmen zu halten, da dieser für Einhaltung der präliminirten Ziffer von beiläufig 100 fl. für jeden Wahlkörper (wobei jedoch, falls die Wahlen in mehreren Wahlkörpern stattfinden, ein Revirement gestattet ist) und Rechnungslegung allein haftbar bleibt.

Nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung schieden im Jahre 1872 aus dem Gemeinderathe folgende Mitglieder:

- I. Innere Stadt, I. Wahlkörper, 1. Wahlkammer. **Gunesch Wilhelm, Dr.** — **Hirsch Julius.** — **Kludy Josef, Dr.** — **Melingo Achilles von.** — **Mittlacher Gustav, Dr.**
 - I. Wahlkörper, 3. Wahlkammer. **Fanta Julius.** — **Lederer Moriz, Dr.**
 - II. Wahlkörper. **Kider Adolf, Dr.**
 - III. Wahlkörper. **Hoffer Karl, Dr.**
- II. Leopoldstadt, I. Wahlkörper. **Figdor Gustav.** — **Hollak Moriz.**
 - II. Wahlkörper. **Paffrath Leopold.** — **Schiffner Rudolf.** — **Süß Eduard.**
 - III. Wahlkörper. **Schnürer Josef.** — **Rezulak Kaspar.**
- III. Landstraße, I. Wahlkörper. **Fischer Johann Mich.** — **Klemm Josef.**
 - II. Wahlkörper. **Khunn Franz.** — **Weiser Josef, Dr.**
 - III. Wahlkörper. **Weissenberger Karl.**
- IV. Wieden, I. Wahlkörper. **Treitl Josef.** — **Wertheim Franz, Freiherr von.**
 - II. Wahlkörper. **Boynger Rudolf.** — **Briz Johann Rev., Dr.**
 - III. Wahlkörper. **Denauer Heinrich.** — **Ostwald Wilhelm.** — **Umlauf Johann.**
- VI. Mariahilf, I. Wahlkörper. **Friedmann Max.**
 - II. Wahlkörper. **Glich Anton, Dr.**
 - III. Wahlkörper. **Scheffer Franz.**
- VII. Neubau, I. Wahlkörper. **Koch Leopold.** — **Sedlitzky Wenzel, Dr.**
 - II. Wahlkörper. **Larsen Laurenz.** — **Paltinger Karl.**
 - III. Wahlkörper. **Riß Alexander.** — **Schrauf Johann Ferd., Dr.**
- VIII. Josefstadt, II. Wahlkörper. **Felder Kajetan, Dr.**
- IX. Alsergrund, I. Wahlkörper. **Groß Wilhelm.**
 - III. Wahlkörper. **Löblich Franz.**

Während der Funktionsdauer starb Gemeinderath Joh. N. Berger († am 30. Dezember 1871); vor Ablauf der Funktionsdauer traten aus dem Gemeinderathe Dr. Karl Willfort (am 28. Februar 1872), Friedrich Stach (am 12. Jänner 1872) und Ottokar F. Ebersberg (am 11. August 1871), so daß im Ganzen 44 Neu- und Ergänzungswahlen vorzunehmen waren.

Bei den vom 15. bis inkl. 26. März 1872 vorgenommenen Wahlen wurden wieder- und neugewählt:

- I. Innere Stadt, I. Wahlkörper, 1. Wahlkammer. **Josef Kludy, Dr. der Medizin, I. Himmelpfortgasse Nr. 17.** — **Moriz Lederer, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I. Herrengasse Nr. 13.** — **Achilles v. Melingo, Bürger und Hausinhaber, I. Kolowratring Nr. 4.** — **Wilhelm Gunesch, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I. Spiegelgasse Nr. 21.** — **Julius Hirsch, Schriftsteller, VIII. Schlüsselgasse Nr. 22.**
 - I. Wahlkörper, 3. Wahlkammer. **Wilhelm Doderer, Architekt und k. k. Professor am Polytechnikum, IV. Allee-gasse Nr. 39.** — **Georg Boschan, Kommissionswaarenhändler, I. Stern-gasse Nr. 6.**
 - II. Wahlkörper. **Adolf Kider, Dr., k. k. Hofrath, I. Kurrentgasse Nr. 5.**
 - III. Wahlkörper. **Karl Hoffer, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, I. Franziskanerplatz Nr. 5.**
- II. Leopoldstadt, I. Wahlkörper. **Moriz Ludwig Hollak, kaiserl. Rath, Bürger, Großhändler und Hausbesitzer, II. Kleine Mohrengasse Nr. 3.** — **Gustav Figdor, Großhändler, II. Praterstraße Nr. 8.** — **Franz Foltanek, Dr., k. k. Notar, II. Praterstraße Nr. 8.**
 - II. Wahlkörper. **Leopold Gottfried Paffrath, Bürger und Gemischtwaarenhändler, II. Praterstraße Nr. 44.** — **Eduard Süß, k. k. Universitäts-Professor, II. Praterstraße Nr. 50.** — **Rudolf Schiffner, Bürger und Hausinhaber, II. Praterstraße Nr. 40.**
 - III. Wahlkörper. **Simon Haas, Bürger, Handelsmann und Hausbesitzer, II. Laborstraße Nr. 44.** — **Josef Schnürer, Bürger und Hausinhaber, II. Nordbahnstraße Nr. 4.**

- III. Landstraße, I. Wahlkörper. Josef Klemm, Bürger, Kupferschmied, Privilegiums-Inhaber und Hausbesitzer, III. Ungargasse Nr. 21. — Karl Weissenberger, Bürger, Fleischhauer und Hausbesitzer, III. Hauptstraße Nr. 36.
- II. Wahlkörper. Franz Khunn, Bürger und Bürgermeister-Stellvertreter, III. Hauptstraße Nr. 16. — Josef Weiser, Dr. der Philosophie und Medizin, Direktor der k. k. Oberrealschule, III. hintere Zollamtsstraße Nr. 7. — Josef Zerza, Bürger und Hauseigenthümer, III. Rudolfs-gasse Nr. 8.
- III. Wahlkörper. Ludwig Schember, Maschinenfabrikant, III. untere Weißgärberstraße Nr. 8/10.
- IV. Wieden, I. Wahlkörper. Josef Treittl, Bürger und Hausinhaber, IV. Hauptstraße Nr. 27. — Franz Freiherr von Wertheim, k. k. Hof- und landesbefugter Kaffafabrikant und Hausinhaber, IV. Hauptstraße Nr. 51.
- II. Wahlkörper. Johann Nepomuk Prig, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvokat, IV. Schleifmühlgasse Nr. 8. — Rudolf Boynger, k. k. Rechnungsroth, IV. Hundstürmerstraße Nr. 2.
- III. Wahlkörper. Johann Umlauf, k. k. Beamter in Pension und Literat, IV. Wienstraße Nr. 29. — Heinrich Ornaner, Wollzwirner, IV. Schleifmühlgasse Nr. 4. — Wilhelm Ostwald, Bürger, Gürtler und Hausinhaber, IV. Preßgasse Nr. 30.
- VI. Mariabülz, I. Wahlkörper. Maximilian Friedmann, Seidenwaarenfabrikant und Bürger, VI. Mariahilferstraße Nr. 101.
- II. Wahlkörper. Gustav Brünner, Lampenfabrikant und Mithauseigenthümer, VI. Magdalenenstraße Nr. 10.
- III. Wahlkörper. Franz Josef Scheffer, Niedermacher und Hausinhaber, VI. Korneliusgasse Nr. 5.
- VII. Neubau, I. Wahlkörper. Wenzl Sedlitz, Dr. der Philosophie, Apotheker und Hauseigenthümer, VII. Westbahnstraße Nr. 19. — Karl Enzinger, Bürger und Seidenzeugfabrikant, VII. Zieglergasse Nr. 28.
- II. Wahlkörper. Karl Pastinger, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer, VII. Schottenfeldgasse Nr. 51. — Laurenz Larsen, Bürger, Radler und Hausbesitzer, VII. Kaiserstraße Nr. 119. — Andreas Fritsch, Dr., Hausbesitzer, VII. Siebensterngasse Nr. 54.
- III. Wahlkörper. Johann Ferdinand Schrank, Dr. der Rechte, VII. Neustiftgasse Nr. 33. — Alexander Riß, Direktor der Handels- und Gewerbeschule, Hausbesitzer, VII. Schottenfeldgasse Nr. 70.
- VIII. Josefstadt, II. Wahlkörper. Rajetan Felder, Dr., Bürgermeister der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
- IX. Alsergrund, I. Wahlkörper. Johann Wilhelm Groß, Bürger, Stadtbaumeister und Hauseigenthümer, IX. Severingasse Nr. 5.
- III. Wahlkörper. Franz Löblich, Bürger, Kupferschmied und Hauseigenthümer, IX. Rusdorferstraße Nr. 21. — Michael Bauer, Bürger, Gemischtwaarenhändler und Hauseigenthümer, IX. Wagnergasse Nr. 13.

In der Sitzung vom 12. April d. J., 3. 1874, genehmigte der Gemeinderath sämtliche Neu- und Ergänzungswahlen.

In den Ortschaftsrath des I. Bezirkes wurden gewählt: als Mitglied Gemeinderath Josef Späth und als Ersatzmänner Karl Gröbner, Ingenieur und Hausbesitzer, I. Spiegelgasse Nr. 4, und Alois Egger, k. k. Professor am akademischen Gymnasium.

(Mandatsniederlegungen.) In den Sitzungen vom 23. und 26. April d. J. wurde mitgetheilt, daß die Bezirksausschüsse: Franz Zelger, Alexander Riß, Adolf Müller, Dr. Andreas Fritsch, Michael von Gassenbauer, Dr. Johann Schrank, Franz Sigmundt, Franz Larsen und Johann Dollmayer ihre Mandate niedergelegt haben.

(Pensionirungen.) Der städtische Buchhalter Bernhard Redobity wurde über sein Ansuchen in der Sitzung vom 12. April d. J. mit dem vollen Aktivitätsgehalte in den Ruhestand versetzt.

Der Direktor des Schlachthauses zu St. Marx, Anton Echsler, wurde über sein Ansuchen mit dem vollen Aktivitätsgehalte und einer Personalzulage von 500 fl. in den Ruhestand versetzt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 7. Mai 1872.)

Der Konstriptions-Kommissär Ernst Meinert wurde über sein Ansuchen mit dem vollen Aktivitätsgehalte und einer Personalzulage von 200 fl. in den Ruhestand versetzt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 7. Mai 1872.)

Der Ingenieur des Stadthauamtes Franz Swath wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 2. Mai 1872.)

(Dienstes Austritt.) Dr. Otto Willmann, Oberlehrer an der Uebungsschule des städtischen Pädagogiums, wurde über sein Ansuchen in Folge seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor an der Prager Universität vom Gemeinderathe am 12. April d. J. seiner Stelle enthoben.

(Ernennungen.) Dem Herrn Dr. Pleyer wurde die Supplirung der Armen-Arztens-telle in Neulerchenfeld übertragen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Dem Stadtbauamts-Praktikanten R. Braun wurde eine Bau-Elevenstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergeld verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Dem Konzepts-Aspiranten Christian Müller wurde eine Konzipisten-Stelle mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergeld verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Der Kanzlei-Offizial II. Kl. Franz Neugebauer rückte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. vor. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Dem Kanzlei-Assistenten Joh. Mayer wurde eine Kanzlei-Offizialsstelle mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergeld verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 12. April 1872.)

Aus Anlaß der vom Gemeinderathe am 9. Mai 1871 beschlossenen Uebernahme der Unterrealschulen zu Stt. Leopold im Bezirk Leopoldstadt, zu Stt. Thella im Bezirk Margarethen und bei den Piaristen im Bezirk Josefstadt und der k. k. Mädchenschule in der Annergasse des Bezirkes Leopoldstadt als Volksschule wurden vom Gemeinderathe am 26. April 1872 folgende Lehrer und Lehrerinnen in den städtischen Dienst übernommen:

- I. Bürgerschule zu Stt. Leopold: die Lehrer Franz Kaschl, Leopold Knoll, Anton Prosam, Johann Seyreck, Josef Siegel.
- II. Mädchenschule in der Annergasse: Vorsteherin Marie Edle v. Filek. Lehrerinnen: Leopoldine Gusenbauer, Adalberta Kupferschmidt, Louise Müller, Karoline Patatschny, Flora Schönach, Ludmilla Bäcker.
- III. Bürgerschule bei Stt. Thella: Direktor Johann Schwöb. Lehrer: Dr. Franz Kobanji, Eduard Stengelmeier, Johann Jurasek, Hieronymus Teltcher, Karl Müller, Karl Weiß, Karl Rohne, Heinrich Boch.
- IV. Bürgerschule bei den Piaristen: Direktor Franz Benda. Lehrer: Franz Baumgartner, Leopold Eixl, Josef Maxenauer, Franz Bischof, Johann Hawerlandt, Johann Ripersky (Religionslehrer) und Ferdinand Wagner.

Zu Unterlehrerinnen wurden ernannt: Ida Motloch, Marie Stoppauer und Louise Freihammer. (Gem.-Raths-Beschl. v. 28. Mai 1872.)

Die Stelle eines Lehrers für Philologie an dem Mariahilfer Real- und Obergymnasium wurde dem Klagenfurter Gymnasial-Lehrer Josef Fiegl verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 7. Mai 1872.)

Die Stelle eines städtischen Buchhalters wurde dem Rechnungsrathe der Buchhaltung Karl Mayer verliehen. (Gem.-Raths-Beschl. v. 28. Mai 1872.)

Die Konzepts-Aspiranten: Dr. Karl Ritter v. Zipperer-Arbach, Peter Philipp, Johann Bahr und Franz Pohl wurden zu Konzipisten mit dem Gehalte von 700 fl. und dem systemmäßigen Quartiergelde ernannt. (Gem.-Raths-Beschl. v. 28. Mai 1872.)

Die neu systemisirte Stelle eines Sekretärs im Bürgerspitalsamte mit dem Gehalte von 1600 fl. und dem systemmäßigen Quartiergelde wurde dem Magistrats-Konzipisten Dr. Julius Jaitner verliehen.